

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Kaufpreis 9000.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Ngr.,
Incl. Frangobrief 1 Thlr. 10 Ngr.

Inserate
die Spaltzeile 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter d. Redaktionsfeld
die Spaltzeile 2 Ngr.

Stille
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.
Redacteur Fr. Götter.
Verantwortlicher Redacteur
Montag von 11-12 Uhr
Sonntag von 4-5 Uhr.
Kaufpreis der für die nächst-
kommende Nummer bestimmten
Exemplare in den Sonntagen
zu 3 Uhr Nachmittags.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 196.

Sonabend den 15. Juli.

1871.

Zur gefälligen Beachtung.

Expedition ist morgen
Sonntag den 16. Juli nur Vormittags bis 9 Uhr
geschlossen.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur Abstempelung ausländischer Prämienanleihen

heute Schluss.
unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. M. (Tageblatt Nr. 188), hier noch
auf die Bemerkung aufmerksam gemacht wird, daß die dort bezeichnete Berechtigung auf Abstempelung
Nichtig erst erscheinender Obligationen nach neuester Verfügung des Reichskanzlersamtes auch auf die
Inhaber von Interimsscheinen aus der Prämienanleihe der Stadt und Provinz Reggio Anwendung
haben soll.
Leipzig, den 15. Juli 1871.

Königliche Lotterie-Darlehenskasse.
Ludwig Müller. Göbel.

Öffentliche Sitzung der Handelskammer

Montag den 17. Juli Abends 7 1/2 in ihrem Sitzungslocale Neumarkt 19, I.
Tagesordnung:

- 1) Registrande.
- 2) Ausschussbericht über die Verlage des Meibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages, das
Bankwesen betr.
- 3) a. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Gesuch der Deutschen Gesellschaft zur
Rettung Schiffbrüchiger um eine Beihilfe. b. Vorläufiger Bericht über den An-
trag des Herrn Heilbertreichenden Vorsitzenden Seyserth, Abänderungen des Bud-
gets betr.

Auf dem Stadtverordneten-Bureau ist die Stelle eines Registrators, mit welcher ein
jährlicher Gehalt von 500 Thlr. und Pensionsberechtigung verbunden ist, zu besetzen. Geeignete
Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum
1. August d. J.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Dr. Georgr.

Bekanntmachung I.

einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit
auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und
betonen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben
gelegenen Baulichkeiten und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffent-
lichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w.
ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines
Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu
deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinie an jedem der von und festgestellten
Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt
werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende
Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Hausen gleichmäßig
anzuführen.
- Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und Sonn-
abend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines
Arealis den Fußweg und die Lagerlinie von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee
auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzufahren und an der nach der
Straße zu gelegenen Seite der Lagerlinie in Hausen bringen zu lassen, auch bei Glätte
durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines
sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schalen-Einfülllöcher ist verboten; auch haben die
Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschalenentreehen fort-
während rein zu halten.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 14. Juli. Im August v. J. hatte
der zweite Redacteur des „Volksblattes“, Herr
Herr Heppner, sich bemüht gefunden, in einer
„überlieferten“ überlieferten „Die politische Demo-
kratie“ — das Tageblatt seiner weisen social-
demokratischen Kritik zu unterwerfen. Nicht sowohl
die Kritik des Tageblattes, dessen ganze Hal-
tung begründlicher Weise den Herren Socialdemo-
kraten nicht eben angenehm ist, als vielmehr eine
äußere niedriger Belästigungen und Verleumdungen
von d. welche den verantwortlichen Redacteur des
Tageblattes und einen ebenfalls injurirten Mit-
arbeiter desselben veranlaßten, gegen den Verfasser
Herr Heppners Strafantrag zu stellen. Es ge-
schah, um den Herren von der Socialdemokratie
einmal exemplarisch zu zeigen, daß sie allein
nicht wagt, die Strafgesetze verletzen dürfen.
Der gestellte Strafantrag wurde Herr
Heppner in der ersten Instanz zu drei Wochen
Gefängnis verurtheilt. Hiergegen hatte derselbe
Rechtsbeschuldigung erhoben, und gestern fand die öffentlich-
rechtliche Verhandlung über diesen statt. Für
Herr Heppner war Herr Advocat Freitag,
für den Redacteur des Tageblattes Herr Rechts-
anwalt Broda am Termine erschienen. In ihren
Ansprüchen kam es zwischen den beiden Defensoren
zu heftigen Auseinandersetzungen über ihren poli-
tischen Standpunkt, wobei namentlich der Letztere
sehr schlaglichter auf die Partei des Herrn
Heppner überhaupt und ihr Organ, den „Volks-
blatt“, fallen ließ. Herr Advocat Freitag moti-
virte und beantragte schließlich die Freisprechung
des Herrn Heppner, eventuell Verwandlung der überraschend
hohen Strafe in eine geringe Geldstrafe; Herr

- 5) Der in den Tagertinnen sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenschicht in Hausen
zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfülllöcher der Rehrschleusen zu kehren.
 - 6) Rehrschicht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2)
geordneten Rehrzeit zu dem Straßenschicht zu schütten, anderer Abraum aus den
Grundstücken aber, als Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelschalen, Steine und derglei-
chen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Piegels-
und Schieferschutt ist weder zu den Rehrschichten auf die Straße zu bringen noch mit
dem Straßenschicht vermischt den Rathsführern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich
auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
 - 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von
Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu ge-
schehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das
Lagern daselbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Verlegenlassen der vorbereiteten Gegen-
stände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neu-
bauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
 - 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken
von Waaren oder Reudles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen
Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grund-
stücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
 - 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Bauschutt und dergleichen,
sowie zur Abfuhr von Dinger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich
mit Stroh und Schuttbretern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straß-
verunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren
bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
 - 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und
Plätzen und namentlich das Spülen der Wäse an den öffentlichen Brunnen und Ständern,
das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf
Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom
9. Mai 1860 verboten.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern
oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Reichel, Rthr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift unter 6 unserer Bekanntmachung I, einige straßenpolizeiliche
Anordnungen betreffend, vom 1. Juli 1871 bestimmen wir hierdurch bis auf Weiteres als Plätze zur
Ablagerung von Schutt und dergleichen die durch befüßige Plakatsäulen kenntlich gemachten Theile
des Hofplatzes und der Parkbenstraße.
Leipzig, am 5. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Reichel, Rthr.

Bekanntmachung.

Montag den 17. Juli a. c., Vormittags 10 Uhr sollen auf dem neuen Gottesacker I. Abtheilung
links 3 starke Reihenhäuser an den Reihbietenden gegen sofortige Barzahlung und Abfuhr
öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 14. Juli 1871.

Die Deputation zum Johannisbospital.

Feldverpachtung.

Da für den der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen in diesem Jahre pachtfrei werdenden Feld-
plan von 21 Acker 190 □ R., die an der Connewitzer Chaussee gelegenen Parzellen Nr. 2507
bis 9 der Stadtkarte (s. J. Turnfestplatz), in dem am 4. d. M. abgehaltenen Verpachtungstermin
ein annehmbares Pachtgebot nicht gethan worden ist, so werden in Gemäßheit der Verpachtungs-
bedingungen die Bieter ihrer Gebote entlassen und es wird hiermit anderweit zu dessen Verpach-
tung auf die 9 Jahre 1872 bis mit 1880 an den Reihbietenden Verpachtungstermin auf
Dienstag den 25. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr
anberaumt.

Wir fordern Pachtlustige auf, in demselben an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Pacht-
gebote zu eröffnen.
Die Verpachtungs- und Verpachtungsbedingungen können daselbst schon vor dem Termine ein-
gesehen werden.
Leipzig, den 10. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Gerull.

werden konnte, nicht vorgelegt werden können,
indef geht aus dem Berichte hervor, daß aus dem
Geschäft des ersten Halbjahres ein Brutto-Gewinn
von 7000 Thlr. und ein Reinertrag von
3495 Thlr. entsprungen ist. Der neue Geschäfts-
jahr, dessen Fabrikate denen der renommiertesten
Wiener Etablissements gleichstehen, läßt für die
fernere Zeit die besten Hoffnungen wach werden.
— Die Generalversammlung, an welcher 60
Actionaire mit 1498 Actien und ebensoviel Stim-
men theilnahmen, nahm die auf die gedeihliche
Entwicklung des Unternehmens bezüglichen Mit-
theilungen entgegen; von dem Vortrag des Ge-
schäftsberichts und provisorischen Rechnungsab-
schlusses wurde abgesehen und schließlich eine aus fünf
Mitgliedern bestehende Commission zur Statuen-
revision gewählt. Die Generalversammlung gab
zugleich Gelegenheit, die Erzeugnisse des Etablisse-
ments im Versammlunglocale in Gestalt einer
kleinen Ausstellung in Augenschein nehmen zu
können.

Leipzig, 14. Juli. Das Markranstädter
Kinderfest ist bekanntlich des weithin schallenden
Ruhmes werth, den es schon seit Jahren genießt.
Wer daran zweifeln konnte, der hätte vorigen
Sonntag und Montag wieder Gelegenheit ge-
funden, alle Zweifel zu zerstreuen. Welch zahl-
reiche, wahrhaft d. h. einfach schön gepugte Kinder-
schar, wie heiter ihre Lust und doch wie artig
und anstandslos ihr Betragen! Kein Schreien,
kein wildes Durcheinander, Alles zwar bunt durch-
einander, aber doch wohl geordnet, Alles fröhlich,
doch nicht ausgelassen, Alles gut arrangirt und
doch kein pedantischer Zwang! Jedes Spiel rollt
sich so leicht hin ab wie ein Mädchen, als hätten
jahrelange Übungen und Proben stattgefunden.

Der leitende Mechanismus löst zwanglos alle Auf-
gaben, die bald rein ästhetische, bald nur scherz-
hafte Ziele verfolgen. Kaum daß das forschende
Auge den findet, der jedes einzelne Spiel leitet,
so unmerklich, so frei ist der Zusammenhang derer,
die spielen mit denen, die das Spiel leiten.
Lehrer- und Bürgerchaft, beide erschöpfen ihre
Kräfte zum Besten der allgemeinen Unterhaltung,
und kaum läßt sich sagen, wer mehr Lust hat, mehr
Interesse an Allem, was vorgeht, nimmt, ob die
Kinder, die Zuschauer oder die Leiter des Ganzen.
Welch schönes Verhältnis verbindet hier Lehrer-
und Bürgerchaft, Schule und Haus, Lehrende und
Lernende, öffentliches und Familienleben, Arm und
Reich, Hohe und Niedrige. Das nenne ich in
der That ein wahres und ein edles Volksfest, wie
es leider große Städte entbehren müssen! Mag
es denn in seiner schönen Einfachheit und Reini-
heit fortbestehen und alljährlich wiederkehren, ein
schönes Zeugnis für guten Geschmack, für die
Tüchtigkeit und Beliebtheit der Lehrer und den
vorzüglichen Ton, der unter der Bürgerchaft
herrscht, und wer dieses Lob für ein wenig über-
trieben hält, der lasse ja nächstes Jahr Markran-
städter Kinderfest nicht unbeachtet vorbeigehen,
damit es in ihm mitsinge:

Frei ist hin, Spiel beginnt, nur auf Eberz und Lust
den Sinn!

Schöne Zeit, Heiterkeit, Wessern nicht gewöhnt,
Hast einander bei der Hand, glückselig ist der Kinderstand,
folget mir, lustig hier, fröhlich singen wir!

r. Leipzig, 14. Juli. Es finden zwischen den
Behörden des Zollvereins und der österreichischen
Regierung Verhandlungen statt, welche bezwecken,
die Revision des Passagiergepäckes auf der
Zollgrenze bei den sogenannten durchgehenden